



Az.: Gemeindewahlleiter

Rotenburg (Wümme), 07.04.2016

Mitteilungsvorlage Nr.: 1058/2011-2016

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	28.04.2016			

Impressumspflicht bei der Veröffentlichung von Wahlwerbung

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) nimmt davon Kenntnis, dass Parteien, Wählergruppen und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber bei der Wahlwerbung im Zuge der Kommunalwahl der Impressumspflicht unterliegen.

Die Landeswahlleiterin teilt hierzu im Schnellbrief KW 2016/3 mit, dass das Niedersächsische Pressegesetz in § 8 für Druckerzeugnisse eine Impressumspflicht vorsieht. Wahlwerbung (Plakate, Flyer, Wurfsendungen, etc.) wird hiervon auch erfasst. Zur Erfüllung der Impressumspflicht reicht es jedoch nicht aus, wenn lediglich eine eMail-Adresse angegeben wird. Es muss eine ladungsfähige Anschrift angegeben sein. Die Landeswahlleiterin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Verletzung der Impressumspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Bei vergangenen Wahlen ist es vorgekommen, dass Parteien oder Wählergruppen die Wahlwerbung der Konkurrenten systematisch auf Verstöße gegen die Impressumspflicht geprüft haben.

Andreas Weber